

nen Unterschriften des Vernommenen und des Vernehmenden aufweisen,

- f) Die Zusammengehörigkeit von Protokoll und Magnettonaufzeichnung muß gesichert werden.

Wird ein Beschuldigter mehrmals vernommen* muß über jede Vernehmung ein Protokoll angefertigt werden. Auf jedem Protokoll ist zu vermerken, um die wievielte Vernehmung des Beschuldigten es sich handelt. Nur dadurch ist u. a. nachprüfbar, ob die Akte sämtliche Vernehmungsprotokolle enthält. Nicht zulässig wäre, Vernehmungsprotokolle vor Weiterleitung der Akte an den Staatsanwalt oder das Gericht aus der Akte zu entfernen.

Gemäß § 105 Abs. 5 kann dem Beschuldigten gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen.

Die so entstehende eigenhändige Niederlegung der Aussage des Beschuldigten unterliegt Bedingungen, die § 105 Abs. 2 für die Beschuldigtenvernehmung vorschreibt. Sie kommt zustande

- im Rahmen seiner Vernehmung als Beschuldigter
- nach der am Beginn der Vernehmung erfolgten Belehrung des Beschuldigten sowie nach Feststellung der Angaben zu seiner Person
- entweder vor der Protokollierung der Beschuldigtenaussage oder am Schluß der Vernehmung
- nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vernehmenden (aber nicht notwendig in dessen Gegenwart).

Sie ist Glied des in § 105 insgesamt geregelten Vernehmungsvorganges. Dadurch unterscheidet sie sich von solchen Aufzeichnungen (Briefen, schriftlichen Anträgen, schriftlichen Beschwerden), die der Beschuldigte außerhalb des Vernehmungsvorganges anfertigt.

Ergeben sich aus den eigenhändig niedergelegten Ausführungen wesentliche Abweichungen zu den protokollierten, ist eine ergänzende Vernehmung durchzuführen, in der die Widersprüche zu klären sind.

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen ist der Beschuldigte über die Beweismittel zu unterrichten; die Unterrichtung ist im Protokoll zu vermerken (§105 Abs. 2). Diese Regelung geht davon aus, daß es in einer Reihe von Fällen aus kriminaltaktischen Gründen unzweckmäßig ist, den Beschuldigten schon während seiner Verneh-

mung über alle in der Sache vorhandenen Beweismittel zu unterrichten. Sie trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, daß der Vernehmung eines Beschuldigten in aller Regel weitere Ermittlungshandlungen folgen, die nicht selten neues, in der Vernehmung noch nicht zur Verfügung stehendes Be- oder Entlastungsmaterial ergeben. Um den Beschuldigten in den Stand zu setzen, rechtzeitig begründete Einwände gegen das Ergebnis der Ermittlungen erheben und gegebenenfalls frühzeitig ergänzende Beweisanträge stellen zu können, ist er in jedem Falle noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens über die verschiedenen Beweismittel und ihren Inhalt zu unterrichten. Die Bekanntgabe sollte vom Beschuldigten unterschriftlich bestätigt werden. Dabei sollte das Protokoll oder der entsprechende Aktenvermerk angeben, wo, wann und von wem der Beschuldigte über die Beweismittel unterrichtet wurde, mit welchen Beweismitteln er konkret vertraut gemacht wurde, und in welcher Form das geschah (z. B. durch Verlesen, durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts, indem die Beweismittel vorgelegt bzw. dem Beschuldigten bestimmte Protokolle — mit Angaben der Blattzahlen — oder die gesamte Akte zum Lesen gegeben wurden).

7.6.3.

Die körperliche Untersuchung

Die körperliche Untersuchung ist sowohl gegenüber Beschuldigten als auch gegenüber Zeugen und Geschädigten zulässig. Im Unterschied zur körperlichen *Durchsuchung*, die mit dem Ziel vorgenommen wird, Gegenstände, die in der Kleidung, in Prothesen oder an der Körperoberfläche verborgen sind, aufzufinden, kann die körperliche *Untersuchung* dazu dienen,

- beweiserhebliche Merkmale, Zustände, Veränderungen, Eigenschaften des menschlichen Körpers selbst festzustellen, z. B. die Blutgruppe, Verletzungen, Wundnarben, die Beschaffenheit der Zähne, des Körperzustandes, einer Krankheit, des Blutalkoholspiegels
- Tatspuren am Körper des Beschuldigten[^] oder Geschädigten festzustellen, z. B. Blutflecken, Pulverschmauchspuren, Chemikalien, Schmutzteilchen des Tatortes